



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)

A) Problem

Die Jahresdurchschnittstemperaturen haben sich in Bayern in den letzten 60 Jahren im Mittel um 1,9 °C erhöht. Seit dem Jahr 1985 ist ein Erwärmungstrend von 0,45 °C pro Jahrzehnt festzustellen. Die Prognosen zeigen eine Fortführung dieses Trends auf. Die Erdüberhitzung und ihre Folgen sind eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Dem vorbeugenden Klimaschutz und der Anpassung an unvermeidbare negative Folgen der Klimaerwärmung muss deshalb höchste Priorität eingeräumt werden. Die Folgen des Klimawandels sind dabei in Bayern von Jahr zu Jahr stärker zu spüren. Die hohen Maximaltemperaturen, die starke Zunahme der Hitzetage und der Tropennächte verursachen Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders bei alten und sehr jungen Menschen. Steigende Temperaturen und Veränderungen der Niederschlagsmengen und -zeiten beeinträchtigen die Natur, unsere Wälder, die Tierwelt und die Landwirtschaft. Schäden durch Starkregen und Stürme nehmen immer weiter zu. Der letzte bayerische Gletscher könnte bereits Anfang der 2030er verschwunden sein. Bisher ging die Wissenschaft davon aus, dass dies erst gegen Mitte des Jahrhunderts der Fall sein wird.

Eine verantwortungsvolle Landespolitik, welche auch das Wohl der nächsten Generationen im Blick hat, muss alle Anstrengungen ergreifen, das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris mit einer maximalen Erwärmung der Erde um 1,5 °C zu unterstützen. Dafür sind verbindliche Ziele und Maßnahmen auf Landesebene notwendig. Des Weiteren ist eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels dringend erforderlich.

Die globalen Emissionen von Treibhausgasen steigen noch immer an. Wird diese Entwicklung weiter beibehalten, muss nach Szenarien des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) bis 2100 mit einer Temperaturerhöhung von 4,2 bis 5 °C gerechnet werden. Noch düsterer sind die Prognosen für Bayern im Rahmen des Klimareports 2021: Zum einen stellt er fest, dass der Erwärmungstrend über den Zeitraum 1951 bis 2019 bei bereits 1,9 °C lag und gleichzeitig geht er davon aus, dass bis zum Ende des Jahrhunderts noch einmal 3,8 °C zusätzliche Erwärmung wahrscheinlich ist. Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Bayern maßgeblich bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Demnach kommen den Industriestaaten nach dem Verursacherprinzip besondere Verpflichtungen zu, der Erdüberhitzung mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Bayern hat sich hier seiner Verantwortung zu stellen und kann mit seinem hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial einen sehr wichtigen Beitrag leisten, die Bedrohung durch die Erdüberhitzung zu begrenzen und gleichzeitig ein Vorbild für andere zu sein.

B) Lösung

Berechnungen führender Klimawissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ergeben, dass weltweit nur noch ein sehr begrenztes Budget für die Emission von Treibhausgasen besteht, wenn die Vorgaben des 1,5 °C-Ziels eingehalten werden sollen. Bis zum Jahr 2040 muss sich weitgehend ein klimaneutrales Wirtschaften etabliert haben.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Das vom Landtag Ende 2020 verabschiedete Bayerische Klimaschutzgesetz hat viele Regelungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz ist deutlich geworden, dass auch das Bayerische Klimaschutzgesetz nicht den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht wird, weil mit diesen Regelungen zukünftige Generationen unverhältnismäßig stark in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der öffentlichen Hand entstehen durch die Erstellung von Klimaschutzplänen und Anpassungsstrategien, Wärmeplänen und dem Umbau der Verwaltung zu einem klimaneutralen Betrieb Kosten, die sich nicht näher beziffern lassen und die mindestens teilweise durch Energiekosteneinsparungen kompensiert werden. Einen Teil der Kosten für die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene trägt gemäß dem Konnexitätsgebot der Freistaat Bayern.

Geringfügige Kosten entstehen dem Staat durch die Einrichtung eines Klimabeirats.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die für einen angemessenen vorbeugenden Klimaschutz notwendigen finanziellen Mittel, die von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssen, nur einen Bruchteil von den Folgekosten einer ungebremsten Erdüberhitzung betragen.

Gesetzentwurf

zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Allgemeine Vorschriften
 - Art. 1 Zweck des Gesetzes
 - Art. 2 Anwendungsbereich
 - Art. 3 Begriffsbestimmungen
 - Art. 4 Grundsätze

- Teil 2 Klimaschutzziele
 - Art. 5 Klimaschutzziele
 - Art. 6 Zulässige Jahresemissionsmengen in den Sektoren
 - Art. 7 Bindungswirkung der Klimaschutzziele

- Teil 3 Klimaschutzinstrumente
 - Art. 8 Landesklimaschutzkonzept
 - Art. 9 Klimaneutrale öffentliche Hand
 - Art. 10 Landesplanung
 - Art. 11 Regionalplanung
 - Art. 12 Kommunale Klimaschutzkonzepte
 - Art. 13 Kommunale Wärmeplanung
 - Art. 14 Kommunale Klima-Verkehrsplanung
 - Art. 15 Klimaneutraler Gebäudebestand
 - Art. 16 Klimaneutrale Mobilität
 - Art. 17 Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Mobilität
 - Art. 18 Fahrradstellplätze in verdichteten Gebieten
 - Art. 19 Klimabezogener Ressourcenschutz

- Teil 4 Klimaanpassung
 - Art. 20 Klimaanpassungsstrategie
 - Art. 21 Natürliche Kohlenstoffspeicher

- Teil 5 Monitoring, Berichte, Klimabeirat
 - Art. 22 Monitoring und Fortschrittsberichte
 - Art. 23 Klimabeirat

- Teil 6 Schlussvorschriften
 - Art. 24 Datenübermittlung und Datenschutz
 - Art. 24a Änderung weiterer Rechtsvorschriften
 - Art. 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, einen angemessenen Beitrag des Freistaates Bayern zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten und einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Bayern zu setzen.

(2) Mit diesem Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele gesetzt, Pflichten zur Operationalisierung dieser Ziele in verschiedenen Bereichen und zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes sowie zur Klimaanpassung geregelt und inhaltliche Regelungen zur Vermeidung von Treibhausgasen festgelegt.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Soweit abschließende bundesrechtliche Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Treibhausgasemissionen: Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW), die im Freistaat Bayern in den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft verursacht werden.
2. Öffentliche Hand:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
 - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchst. a allein oder mehrere Personen nach Buchst. a zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

²Ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie Produkte oder Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen anbieten.

Art. 4

Grundsätze

(1) ¹Klimaschutz und Klimaanpassung sind Gemeinschafts- und Querschnittsaufgaben, die ein Handeln der öffentlichen Hand und aller Bürgerinnen und Bürger in verschiedensten Handlungsbereichen erfordern. ²Die öffentliche Hand soll dabei als Vorbild vorangehen.

(2) Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei allem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei relevanten Vergabeentscheidungen.

(3) ¹Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht zu. ²Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt.

(4) Die Staatsregierung trägt dafür Sorge, dass neue sowie geänderte Rechtsverordnungen, Fördermittel-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern die Ziele dieses Gesetzes unterstützen.

(5) Jede und jeder soll nach ihren oder seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen, insbesondere durch einen sparsamen und vorsorgenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, Energieeinsparung, eine effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien.

(6) ¹Die öffentlichen Bildungseinrichtungen gewährleisten im Rahmen ihres Bildungsauftrags die Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung; sie fördern das Bewusstsein für Ressourcenschonung, einen sparsamen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien. ²Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck auch geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung.

Teil 2 Klimaschutzziele

Art. 5

Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der in Bayern verursachten Treibhausgasemissionen soll im Zeitraum von 2021 bis zum Jahr 2040 nicht mehr als 700 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betragen.

(2) Für den anschließenden Zeitraum strebt Bayern das Ziel der Klimaneutralität an.

(3) Die Treibhausgasemissionen sollen im Zeitraum 2021 bis 2025 nicht mehr als 320 Mio. Tonnen, im Zeitraum 2026 bis 2030 nicht mehr als 200 Mio. Tonnen, im Zeitraum 2031 bis 2035 nicht mehr als 120 Mio. Tonnen und im Zeitraum 2036 bis 2040 nicht mehr als 60 Mio. Tonnen betragen.

(4) ¹Die Energieversorgung in Bayern soll bis zum Jahr 2035 weitgehend auf erneuerbare Energie umgestellt werden. ²Der Gesamtenergiebedarf wird durch Energieeinsparung und Steigerung der Anlageneffizienz jährlich gesenkt, um dieses Ziel zu erreichen.

Art. 6

Zulässige Jahresemissionsmengen in den Sektoren

(1) ¹Für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft legt die Staatsregierung Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen verbindlich fest. ²Die Summe der Einsparungen muss sicherstellen, dass eine Einhaltung des Gesamtbudgets nach Art. 5 Abs. 1 und 3 gewährleistet ist.

(2) ¹Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Staatsministerium verantwortlich. ²Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, vorzulegen und umzusetzen. ³Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Staatsregierung bleibt unberührt. ⁴Die Staatsregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Staatsministerien die Verantwortlichkeit zuweisen.

(3) ¹Im Jahr 2022 erfolgt eine Festlegung der Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren bis zum Jahr 2040. ²Mindestens alle drei Jahre wird diese Festlegung geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. ³Die Einhaltung des Gesamtbudgets nach Art. 5 Abs. 1 und 3 ist dabei stets zu gewährleisten.

Art. 7

Bindungswirkung der Klimaschutzziele

(1) ¹Für die Staatsregierung sind die Klimaschutzziele unmittelbar verbindlich. ²Die Staatsregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung des Landesklimaschutzkonzepts und in der Landesplanung zu konkretisieren.

(2) Die öffentliche Hand ist verpflichtet, sich für ihren jeweiligen Wirkungsbereich an den Zielen dieses Gesetzes zu orientieren, insbesondere bei der Erstellung von eigenen Klimaschutzkonzepten.

Teil 3 Klimaschutzinstrumente

Art. 8

Landesklimaschutzkonzept

(1) ¹Die Staatsregierung erarbeitet unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit ein umfassendes Landesklimaschutzkonzept und leitet dieses dem Landtag zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Beratung und Beschlussfassung zu. ²Im Landesklimaschutzkonzept werden die gesetzlichen Klimaschutzziele für die unterschiedlichen Treibhausgas-Emissionsquellen operationalisiert.

(2) Das Landesklimaschutzkonzept enthält mindestens

1. Ziele und konkrete Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Verminderung von Emissionen aus der Landwirtschaft,
2. Ziele und konkrete Maßnahmen zur generellen Verminderung von Treibhausgasemissionen aus Moorböden, insbesondere durch Extensivierung von genutzten Moorböden, weitgehend flächendeckender Renaturierung nicht intakter Moorböden durch Wiedervernässung und dem strikten Erhalt intakter Moorböden,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen,
4. ein Landeswärmekonzept, mit dem der kosteneffizienteste Pfad zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes ermittelt wird und die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung beschrieben werden,
5. ein verbindliches Konzept für eine bis zum Jahr 2030 insgesamt klimaneutrale Staatsverwaltung.

(3) Bei der Erstellung des Landesklimaschutzkonzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(4) ¹Das Landesklimaschutzkonzept ist spätestens 2024 und dann alle drei Jahre fortzuschreiben. ²Abs. 1 gilt entsprechend. ³Dabei ist mindestens darzustellen, ob und inwieweit die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die in Art. 5 und Art. 6 genannten Ziele voraussichtlich erreicht werden und welche zusätzlichen Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung ergriffen werden sollen. ³Auch die Fortschreibungen werden dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Inhalte des Landesklimaschutzkonzeptes für verbindlich zu erklären.

(6) Mit der Erklärung der Verbindlichkeit werden die Inhalte der Erklärung für alle Stellen der öffentlichen Hand verpflichtend.

Art. 9

Klimaneutrale öffentliche Hand

(1) Juristische Personen der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern organisieren ihren dienstlichen Betrieb bis zum Jahr 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral.

(2) ¹Die klimaneutrale Gesamtbilanz der Staatsverwaltung soll in erster Linie durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. ²Ergänzend kann sie bis zum Jahr 2035 durch Kompensation im Wege rechtlich und wissenschaftlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder durch negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) ¹Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Freistaates Bayern verfügen ab sofort dort, wo es technisch bereits möglich ist, über alternative, auf erneuerbaren Energien basierende Antriebe. ²Die besonderen Anforderungen der Nutzung, Nachrüstung und Erneuerung von Spezialfahrzeugen werden hierbei berücksichtigt. ³Die Dienststellenstandorte sind parallel mit der gegebenenfalls erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur auszustatten.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die Staatsregierung Ausnahmen und nähere Konkretisierungen für einen klimaneutralen dienstlichen Betrieb regeln.

(5) ¹Die Hochschulen in Bayern erfüllen als Vorreiterinnen und Wegbereiterinnen für eine klimaneutrale Gesellschaft eine besondere Vorbildfunktion. ²Die Staatsregierung unterstützt die Erreichung der Ziele nach Abs. 1 und 2 in besonderem Maße.

(6) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Landesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis als Schattenpreis in Höhe von 180 € pro Tonne CO₂-Äquivalente zugrunde zu legen.

(7) ¹Neue Landesbauten sind mindestens als klimaneutrale Gebäude zu errichten. ²Bei der Herstellung der Gebäude werden vorrangig nachwachsende Rohstoffe eingesetzt, insbesondere heimisches Holz. ³Für die Produktion der eingesetzten Baustoffe, die Errichtung und für den Betrieb während der erwarteten Nutzungsdauer werden in der Summe bilanziell nicht mehr Treibhausgase freigesetzt als in verbauten nachwachsenden Baustoffen gebunden sind.

(8) ¹Vor der Entscheidung zur Errichtung neuer Landesbauten ist zu prüfen, ob der vorgesehene Zweck der Gebäude durch die Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden mit einer auf die erwartete Nutzungsdauer bezogenen besseren Klimabilanz gegenüber einem Neubau erreicht werden kann. ²Der Sanierung von Gebäuden ist grundsätzlich Vorrang vor Abriss und Neubau zu geben.

(9) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich von Abs. 7 und 8 auf neue Gebäude der öffentlichen Hand ausweiten, soweit und solange die hieraus entstehenden Mehrkosten weitgehend durch Förderprogramme kompensiert werden.

Art. 10**Landesplanung**

(1) Die Staatsregierung überarbeitet innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Landesentwicklungsprogramm und trifft die notwendigen Festsetzungen zur Konkretisierung und Steuerung der räumlichen Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen und der Klimaanpassungsstrategie.

(2) Mindestens ein Prozent der Landesfläche soll für die Energiegewinnung aus Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie) auf Freiflächen bereitstehen, mindestens zwei Prozent zur Windkraftnutzung.

Art. 11**Regionalplanung**

(1) ¹Die Träger der Regionalplanung beachten die Klimaschutzziele sowie die Ziele nach Art. 10 Abs. 2. ²Die Regionalpläne steuern die zur Zielerreichung notwendigen raumrelevanten Maßnahmen auf regionaler Ebene. ³Sie tragen insbesondere der Notwendigkeit einer ortsnahen Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Wärme für Städte und Gemeinden Rechnung.

(2) Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck die Regionalen Planungsverbände, baut ihre Kompetenzen aus und garantiert durch eine ausreichende Personalausstattung die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

Art. 12**Kommunale Klimaschutzkonzepte**

(1) ¹Städte und Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, verpflichtet, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. ²Für Städte mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt hierfür eine Frist für die Fertigstellung von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Übrigen von drei Jahren.

(2) ¹Die Klimaschutzkonzepte sind spätestens nach sechs Jahren fortzuschreiben. ²Bestehende Klimaschutzkonzepte, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortzuschreiben.

(3) ¹Die Klimaschutzkonzepte sollen sich an den Klimaschutzzielen dieses Gesetzes orientieren. ²Die Klimaschutzkonzepte enthalten mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der in der jeweiligen Kommune verursachten Treibhausgasemissionen aufgegliedert nach Sektoren,
2. eine Übersicht der von der Kommune beabsichtigten Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen einschließlich einer Abschätzung ihrer Klimawirkungen,
3. eine Prognose, inwieweit die Klimaschutzziele dieses Gesetzes auf Ebene der jeweiligen Kommune erreicht werden,
4. ein Konzept zur Entwicklung einer klimaneutralen öffentlichen Hand ab 2030.

(4) Die Klimaschutzkonzepte sind unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen.

(5) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen und methodischen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren. ²In der Rechtsverordnung ist der aus der Verpflichtung gegenüber den Gemeinden resultierende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Art. 13

Kommunale Wärmeplanung

(1) ¹Städte mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kommunalen Wärmeplan. ²Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunen zugeschnittene langfristige Konzepte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 entwickelt werden. ³Die Wärmeplanung zielt auf die Herstellung eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune; sie ist unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

(2) Der kommunale Wärmeplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Wärme- und Kälteinfrastruktur, der vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen sowie des aktuellen und prognostizierten zukünftigen Wärmebedarfs,
2. eine vergleichende Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten zur Deckung des zukünftigen Wärme- und Kältebedarfs auf klimaneutrale Art und Weise; dabei sind die erwarteten Kosten der verschiedenen Möglichkeiten darzustellen,
3. die Identifizierung von Schwerpunktgebieten für die energetische Gebäudesanierung,
4. eine Untersuchung, ob und für welche Teile der Gemeinde die Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich langfristig vorteilhaft ist,
5. eine Festlegung, in welchen Teilen der Gemeinde Wärme- und Kältenetze auf Basis erneuerbarer Energien entwickelt oder verdichtet werden sollen und in welchen Teilen der Gemeinde eine dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen soll,
6. Aussagen zur Größe und Lage der Flächen, die für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme in Anspruch genommen werden sollen,
7. einen Umsetzungsplan zur Realisierung des klimaneutralen Gebäudebestands in der Kommune.

(3) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Satzung für bestimmte Gebiete zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Fernwärmenetz, vorzuschreiben. ²In der Satzung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien zu bestimmen.

(4) Die Gemeinden dürfen auf Abs. 3 beruhende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen.

(5) ¹Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ²Die Verordnungsermächtigung nach Art. 12 Abs. 5 gilt auch für die Bestimmung näherer Anforderungen an kommunale Klima-Verkehrspläne.

(6) Bestehende kommunale Wärmeplanungen, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortzuschreiben.

Art. 14

Kommunale Klima-Verkehrsplanung

(1) ¹Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kommunalen Klima-Verkehrsplan. ²Der kommunale Klima-Verkehrsplan legt fest, mit welchen Mitteln die Kommune die vom lokalen Verkehr induzierten Treibhausgasemissionen so reduziert, dass damit ein zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß Art. 5 proportional angemessener Beitrag geliefert wird.

(2) Der kommunale Klima-Verkehrsplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der von innerörtlichen Verkehren sowie dem Ziel- und Quellverkehr ausgehenden Treibhausgasemissionen, differenziert nach Verkehrsträgern (Modal Split),
2. ein Ziel zur Reduzierung dieser Emissionen, welches im Verhältnis zum Wirkungsbeitrag der lokalen Verkehrsemissionen zur Klimakrise einen proportional angemessenen kommunalen Beitrag zur Erreichung der Landes-Klimaschutzziele darstellt,
3. Ziele zur Steigerung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), des Radverkehrs und des Fußverkehrs, zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Reduzierung der spezifischen Emissionen desselben, die in der Summe zur Erreichung des Reduktionsziels gemäß Nr. 2 führen,
4. ein Radverkehrskonzept einschließlich eines Maßnahmenplans zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur; das Konzept soll sicherstellen, dass für alle verkehrswesentlichen innerörtlichen Relationen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sichere Radverkehrsverbindungen zur Verfügung stehen; er enthält zudem ein Konzept zur Herstellung von sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an radverkehrsrelevanten Orten, insbesondere den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie in Einkaufsstraßen,
5. ein Konzept zum Ausbau und zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs; soweit die Gemeinde selbst ÖPNV-Aufgabenträgerin ist, stellt die Gemeinde im Benehmen mit dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-Investitionsplans (Art. 12 bis 14 BayÖPNVG) auf; ist die Gemeinde nicht ÖPNV-Aufgabenträgerin, hat der ÖPNV-Aufgabenträger das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-Investitionsplans für das Gemeindegebiet im Benehmen mit der Gemeinde und dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger aufzustellen,
6. ein Konzept zur Reduzierung der Emissionen des motorisierten Individualverkehrs, einschließlich eines gemeindlichen Parkraumkonzepts sowie eines Konzepts zur Sicherstellung von ausreichend Ladestationen für batterieelektrische Fahrzeuge zur Umsetzung von Art. 17 Abs. 2; im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung eines gemeindlichen Parkraumkonzepts im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 10 der Zuständigkeitsverordnung genannten Höchstsätze für Parkgebühren nicht anwendbar,
7. eine Prognose über den zukünftigen Bedarf an elektrischen Ladestationen (Fahrrad, Pkw, öffentlicher Personennahverkehr, Logistikfahrzeuge).

(3) ¹Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ²Die Verordnungsermächtigung nach Art. 12 Abs. 5 gilt auch für die Bestimmung näherer Anforderungen an kommunale Klima-Verkehrspläne.

(4) Bestehende kommunale Verkehrspläne, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortzuschreiben.

Art. 15

Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) Neubauten sind ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes im KfW40-Standard zu errichten.

(2) ¹Der Wärmebedarf für bestehende Gebäude wird schrittweise reduziert und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bedarfsdeckung wird schrittweise gesteigert. ²Im Jahr 2040 sollen die Bestandsgebäude den KfW55-Standard erreichen.

Art. 16**Klimaneutrale Mobilität**

(1) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung klimaneutrale Mobilität. ²Dabei kommt einer verstärkten Auslastung und höheren Effizienz der Verkehrsmittel, einer Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Nutzung weiterer Angebote von geteilter Mobilität, einer Stärkung des Schienenverkehrs sowie einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und des Verbrauchs fossiler Energien durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe besondere Bedeutung zu.

(2) Bei kommunalen Straßenbaumaßnahmen und Straßensanierungen sind Verkehrsräume vorrangig auf emissionsfreie Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer auszurichten.

Art. 17**Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Mobilität**

(1) ¹Die Eigentümer von Tiefgaragen und privaten Parkplätzen mit mehr als sechs Parkplätzen, die bestimmungsgemäß zum Parken am Wohnort oder zum Parken von Pkw während der Arbeitszeit dienen, müssen bis zum 1. Januar 2025 an mindestens 40 Prozent dieser Parkplätze eine Möglichkeit zum Laden von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen installieren. ²Bis zum 1. Januar 2030 ist eine entsprechende Lademöglichkeit für 80 Prozent und bis 1. Januar 2035 für alle diese Parkplätze umzusetzen.

(2) ¹Die Gemeinden sind für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gebiete der Straßenbaulast für Parkplätze im öffentlichen Raum verpflichtet, sicherzustellen, dass ausreichend Möglichkeiten zum Laden von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen. ²Die Anzahl und Dimensionierung der Lademöglichkeiten soll sich am erwarteten zukünftigen Bedarf des Aufkommens von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen orientieren. ³Die Pflicht kann auch ganz oder teilweise dadurch erfüllt werden, dass im Gemeindegebiet eine ausreichende Anzahl an öffentlich zugänglichen Schnellladestationen zur Verfügung steht.

Art. 18**Fahrradstellplätze in verdichteten Gebieten**

(1) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dafür, dass im Gemeindegebiet – insbesondere in verdichteten bestehenden Stadtteilen – ein ausreichendes Angebot an attraktiven wohnort- und arbeitsplatznahen Fahrradstellplätzen entsteht oder beibehalten wird.

(2) Zum Zweck der Feststellung, ob in einer Gemeinde oder Teile einer Gemeinde ein erheblicher Mangel an Fahrradstellplätzen besteht oder bei einer verstärkten Fahrradnutzung zu erwarten ist, darf die Gemeinde eigene Daten erheben oder von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie öffentlichen Stellen Daten erheben, Auskunft verlangen und verarbeiten über

1. die Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Beschaffenheit (z. B. Wetterschutz, Art der Anschlussmöglichkeiten u. ä.) der auf dem Grundstück vorhandenen Fahrradstellplätze,
2. die regelmäßige Auslastung der Fahrradstellplätze,
3. die Größe der Wohn- und Nutzfläche von Gebäuden,
4. die Anzahl der Arbeitsplätze auf einem Grundstück.

(3) ¹Für Gebiete mit einem erheblichen Mangel an sicheren, leicht zugänglichen, wettergeschützten Fahrradstellplätzen soll die Gemeinde Konzepte zur Errichtung zusätzlicher Fahrradstellplätze im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken Dritter schaffen. ²Sie kann dabei insbesondere nach Maßgabe der straßenrechtlichen Vorschriften Kfz-Stellplätze in Fahrradstellplätze umwandeln. ³Die Gemeinde

kann in diesen Gebieten für die erstmalige Einrichtung von Fahrradstellplätzen im öffentlichen Straßenraum, die vorrangig den Nutzerinnen und Nutzern umliegender Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, auf der Grundlage einer Satzung Beiträge von den Eigentümerinnen und Eigentümern umliegender Grundstücke erheben. ⁴Von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, die auf ihren Grundstücken pro angefangene 40 m² Gebäudenutzfläche jeweils mindestens einen sicheren, wettergeschützten und mit dem Fahrrad leicht zugänglichen Fahrradstellplatz hergerichtet haben, dürfen keine Beiträge erhoben werden.

Art. 19

Klimabezogener Ressourcenschutz

(1) ¹In Einrichtungen der öffentlichen Hand ist der Einsatz von Kunststoffen aus fossilen Rohstoffen zu minimieren. ²Einweg-Getränkeverpackungen werden in Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht verwendet.

(2) Sondernutzungserlaubnisse für den Verkauf von Waren oder Speisen und Getränken auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur unter der Auflage genehmigt werden, dass

1. Getränke nur in Mehrweg-Verpackungen bzw. Mehrweg-Trinkbechern abgegeben werden dürfen,
2. keine Einweg-Teller oder Einweg-Besteck aus Plastik abgegeben werden,
3. Außenflächen auf öffentlichen Wegen nicht mit fossilen Energieträgern beheizt werden.

Teil 4 Klimaanpassung

Art. 20

Klimaanpassungsstrategie

(1) ¹Die Staatsregierung erstellt erstmals spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und unterrichtet hierüber den Landtag. ²Landkreise und Gemeinden im Freistaat Bayern können für ihren Verantwortungsbereich eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen durchführen, um darauf aufbauend, wenn notwendig, individuelle Anpassungskonzepte bzw. Maßnahmenprogramme zu erstellen. ³Die Staatsregierung wirkt unterstützend, indem sie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

(2) ¹Die Anpassungsstrategie enthält mindestens eine Bestandsaufnahme und Prognose über die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels im Freistaat Bayern sowie Konzepte und Maßnahmen zu den Bereichen Schutz der Gesundheit (Hitzeaktionspläne) einschließlich Schutz vor Hitzebelastung in Städten (insbesondere Erhalt und Ausbau von Grünflächen, Bäumen, Parks, Dachbegrünungen, Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten), nachhaltiger Hochwasserschutz, Sturmflutmanagement und Gewässerbewirtschaftung, Erhalt und Steigerung der Stabilität und Resilienz der bayerischen Wälder, Landwirtschaft, Naturschutz und Tourismus. ²Die Staatsregierung baut das Maßnahmenprogramm BayKLAS mit sektorenspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Folgen der Klimaerhitzung aus.

(3) Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Folgen extremer Klimaereignisse, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(4) ¹Die Anpassungsstrategie ist spätestens alle drei Jahre fortzuschreiben. ²Dabei ist der unter Abs. 2 genannte Mindestinhalt zu evaluieren und weiterzuentwickeln. ³Auch über Evaluation und Grundlagen für die Weiterentwicklung ist dem Landtag zu berichten.

Art. 21**Natürliche Kohlenstoffspeicher**

(1) ¹Natürliche Kohlenstoffspeicher sind in ihrer Gesamtmenge als natürlicher Kohlenstoffspeicher zu erhalten (Speicherfunktion) und ihr Aufbau ist zu fördern (Senkenfunktion). ²Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher zu erhalten und sein Aufbau im Boden zu fördern. ³Die Renaturierung von Mooren ist verpflichtende Aufgabe des Staates. ⁴Der Freistaat Bayern hat bis zum Jahr 2023 mindestens zehn Prozent der Hoch- und Übergangsmoore in Bayern wieder zu vernässen. ⁵Bei den Nieder- und Anmooren sind bis 2025 mindestens 20 Prozent moorangepasst zu nutzen. ⁶Ziel ist es, bis zum Jahr 2040 alle Moore wieder zu vernässen und klimaneutral zu stellen. ⁷Der Freistaat Bayern verzichtet auf die Verwendung von Torf.

(2) Unter Beachtung der natürlichen biologischen Vielfalt kommt der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch den Baustoff Holz besondere Bedeutung zu.

Teil 5 Monitoring, Berichte, Klimabeirat**Art. 22****Monitoring und Fortschrittsberichte**

(1) Die Staatsregierung überwacht die Einhaltung der Klimaschutzziele und die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und leitet dem Landtag sowie dem Klimabeirat jährlich einen zusammenfassenden Klimaschutz-Fortschrittsbericht zu.

(2) Der Bericht enthält mindestens Übersichten zu

- a) den Entwicklungen der Treibhausgasemissionen aufgeschlüsselt nach Sektoren,
- b) den im Berichtszeitraum von der Staatsregierung begonnenen wesentlichen neuen Konzepten und Maßnahmen,
- c) den im Berichtszeitraum zur Erfüllung der Pflicht nach Art. 4 Abs. 4 vorgenommenen Überprüfungen bei der Veränderung von Rechtsverordnungen, Fördermittel-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern,
- d) einen Ausblick zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen und der Einhaltung der Sektorenziele nach Art. 6 Abs. 1.

(3) Ergibt sich aus dem Fortschrittsbericht die absehbare Gefahr einer Überschreitung der nach Art. 6 Abs. 1 festgelegten Budgets, hat die Staatsregierung in enger Abstimmung mit dem Klimabeirat nach Art. 23 und koordiniert zwischen den beteiligten Staatsministerien nach Art. 6 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Fortschrittsberichts dem Landtag ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vorzulegen, das eine Einhaltung des Budgets gewährleistet.

Art. 23**Klimabeirat**

(1) Bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium wird ein mit acht bis zwölf Personen besetzter Beirat für Klimaschutz und Klimaanpassung gebildet (Klimabeirat).

(2) ¹Die Mitglieder des Klimabeirats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Mitglieds der Staatsregierung vom Landtag ernannt. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Klimabeirats müssen ordentliche Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren sein. ³Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirats sind alle relevanten Fachrichtungen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und erhält eine Geschäftsstelle bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium. ³Der oder die Vorsitzende des Beirats ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle.

(4) ¹Der Beirat berät die Staatsregierung in Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. ²Das für Klimaschutz zuständige Staatsministerium unterstützt den Klimabeirat durch einen umfassenden und frühzeitigen Informationsaustausch und Einbindung.

(5) ¹Der Beirat kann auf Anforderung des Landtags oder der Staatsregierung oder nach eigenem Ermessen Stellungnahmen beschließen. ²Die Staatsregierung leitet die Stellungnahmen unverzüglich an den Landtag weiter. ³Der Beirat soll mindestens zu folgenden Dokumenten Stellungnahmen abgeben:

1. Landesklimaschutzkonzept und seine Fortschreibungen nach Art. 8,
2. Jährliche Klimaschutz-Fortschrittsberichte nach Art. 22,
3. Klimaanpassungsstrategie und ihre Fortschreibungen nach Art. 20.

(6) Der Klimabeirat kann auch Empfehlungen zur Fortschreibung der in Art. 5 genannten Ziele aussprechen, sofern eine solche Fortschreibung notwendig wird, um einen angemessenen bayerischen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele zu gewährleisten.

Teil 6 Schlussvorschriften

Art. 24

Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und -schornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

(2) ¹Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. ²Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. ³Das für Energie zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zwingend erforderlich sind.

(3) ¹Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. ²Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs sowie der Abwärme und die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung verlangen. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

(4)¹Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. ²Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. ³Die Gemeinde darf vorbehaltlich Abs. 5 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(5)¹Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. ²Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 geltend entsprechend für die beauftragten Dritten.

Art. 24a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

(1)¹Dachflächen von Gebäuden nach Art. 2 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme unterirdischer Gebäude nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Nrn. 2, 17, 18 und 20 sind mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie möglichst in Kombination mit Dachbegrünung auszustatten. ²Die Anlage muss mindestens 50 Prozent der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen. ³Ausgenommen hiervon sind Dachflächen mit Nordausrichtung. ⁴Diese Verpflichtung gilt für die Errichtung von Gebäuden und Sonderbauten nach Satz 1, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 eingeht, sowie für die Änderung und Instandsetzung selbiger, sofern Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2022 erfolgen, die innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Maßnahme entweder mindestens 25 Prozent der Dachfläche betreffen oder deren Kosten 25 Prozent des Gebäudewertes ohne den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, übersteigen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Voraussetzungen und Ausnahmen der Solarpflicht sowie zu Anforderungen an die Solaranlagen, einschließlich der Mindestgröße, und an die Dachbegrünung zu regeln.“

2. Art. 82 wird wie folgt gefasst:

„Art. 82

Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 1 bis 6.

(2) Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. für Grundstücke den Anschluß an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluß aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im

Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig ist; ausgenommen sind Grundstücke, die ihren Wärmebedarf zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung bereits ausschließlich unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung; neue Anschluss- und Benutzungsgebote sind nur dann wirksam, wenn für mindestens zwei Drittel der Gebäude in den jeweils angeschlossenen Gemeindegebieten bei einer typisierenden Betrachtung nachgewiesen ist, dass der Wärmepreis dauerhaft nicht über dem Wärmepreis einer Versorgung mit einer Einzelheizung auf Basis fossiler Energien und einem Anteil von 30 Prozent solarer Strahlungsenergie und nicht über den Vollkosten einer Versorgung mittels dezentraler Wärmepumpen liegt; Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verordnung der Staatsregierung,“.

Art. 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die globalen Emissionen von Treibhausgasen steigen noch immer an. Wird diese Entwicklung weiter beibehalten, muss nach Szenarien des IPCC bis 2100 mit einer Temperaturerhöhung von 4,2 bis 5 °C gerechnet werden.

Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Bayern maßgeblich bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Berechnungen führender Klimawissenschaftler ergeben, dass weltweit nur noch ein Emissionsbudget von 400 bis 600 Gigatonnen CO₂-Äquivalente besteht, wenn die Vorgaben des 1,5° C-Ziels eingehalten werden sollen. Ab dem Jahr 2045 muss sich weitgehend ein klimaneutrales Wirtschaften etabliert haben. Es besteht in der internationalen Staatengemeinschaft Einigkeit, dass die Industrieländer wegen der wesentlich höheren Pro-Kopf-Emissionen die Treibhausgasneutralität deutlich vor 2050 erreichen müssen.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Zahlreiche Bundesländer (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin, Niedersachsen) haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz und zur Energiepolitik auf Landesebene getroffen. Mit dem Gesetzentwurf soll auch Bayern einen rechtlichen Rahmen für seine Klimaschutzanstrengungen erhalten, um diese effektiver und effizienter auszuüben.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 Zweck des Gesetzes**

Die Vorschrift erläutert die Ziele des Gesetzes. Abs. 1 verdeutlicht die Verantwortung Bayerns, einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Zudem nimmt die Vorschrift darauf Bezug, dass selbst bei entschlossenem globalem Handeln eine erhebliche Erderwärmung zu erwarten ist und somit Anpassungsmaßnahmen zu treffen sind. Abs. 2 benennt wesentliche Inhalte des Gesetzes.

Zu Art. 2 Anwendungsbereich

Abs. 1 stellt den Vorrang des Bundesrechts klar. Abs. 2 erläutert das Zusammenspiel des Landesklimaschutzrechts bei der Anwendung von anderem Fachrecht und orientiert sich an der Regelung des Landes Baden-Württemberg.

Zu Art. 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 1 enthält eine Legaldefinition der Treibhausgasemissionen. Im Gesetz wird stets von der Gesamtheit der Treibhausgasemissionen gesprochen. Energiebedingte CO₂-Emissionen vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sind dabei genauso enthalten wie nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus industriellen Prozessen, der Landwirtschaft und der Landnutzung. Die letztgenannten Emissionen beispielsweise aus der Tierhaltung und der Landnutzung werden entsprechend ihrem Treibhausgaspotenzial in CO₂-Äquivalenten berechnet. Im Hinblick auf die genannten Gase bezieht sich das Gesetz auf die wesentlichen als Verursacher des Treibhauseffekts erkannten Stoffe. In den Anwendungsbereich der Legaldefinition fallen alle im Freistaat Bayern verursachten Emissionen, welche in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft entstehen. Das Gesetz nimmt damit auf die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen nach der Verursacherbilanz Bezug und setzt diese als Maßstab für die Erreichung der Klimaschutzziele. Diese Bilanzierungsmethode wird von den Landes- und Bundesbehörden neben der Quellenbilanzierung verwendet. Beide Methoden sind sinnvoll und sollen für das Monitoring weiter angewendet werden, jedoch kann nur eine von Ihnen der rechtsgültige Maßstab für die Klimaschutzziele sein. Der Gesetzentwurf entscheidet sich dabei für die Verursacherbilanz. Der wesentliche Unterschied beider Bilanzierungsmethoden liegt in der Erfassung und Bewertung der Energieumwandlung zur Stromerzeugung. Bei der Quellenbilanz werden lediglich die innerhalb des Bilanzierungsraums emittierten Treibhausgase erfasst, während die Verursacherbilanz auch die mittelbaren Emissionen durch Stromimporte einbezieht bzw. die bei der Erzeugung von Strom für den Export erzeugten Emissionen nicht berücksichtigt. Die Anwendung der Verursacherbilanz ist als Maßstab für die bayerischen Landes-Klimaschutzziele vor dem Hintergrund der hiesigen bestehenden Rahmenbedingungen angemessener: Mit der in den kommenden Jahren anstehenden Abschaltung der Atomkraftwerke wird Bayern spätestens ab dem Jahr 2023 einen Großteil seines hier verbrauchten Stroms aus anderen Regionen importieren.

Nr. 2 definiert den Anwendungsbereich der Regelungen für die öffentliche Hand. Die Norm orientiert sich eng an der entsprechenden Vorschrift im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Neben der landesunmittelbaren Verwaltung sind damit auch die kommunalen Gliederungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen erfasst, wobei die Kirchen ausgenommen werden. Daneben sind juristische Personen des Privatrechts einbezogen, auf die öffentlich-rechtliche juristische Personen einen bestimmenden Einfluss haben. Der weite Anwendungsbereich ist gerechtfertigt, weil öffentlich dominierte Akteure eine besondere Vorbildfunktion ausüben sollen und ihnen dies auch zuzumuten ist. Um keine Wettbewerbsnachteile für Stadtwerke u. ä. Unternehmen zu verursachen, sind im Wettbewerb stehende öffentliche Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Art. 4 Grundsätze

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Klimaschutz und Klimaanpassung umfassendes staatliches und privates Handeln erfordern. Zudem wird die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand als Vorbild angesprochen.

Die Regelung des Abs. 2 enthält eine Generalklausel, wonach Klimaschutz und Klimaanpassung bei jeglichem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind. Im Verwaltungsverfahren ist seitens der Behörden strukturell durch geeignete Verfahrensabläufe zu gewährleisten, dass die Belange des Klimaschutzes in die Verfahren eingebracht werden und hinreichend Beachtung finden.

Bei der Anwendung von Bundesrecht ist der Handlungsspielraum der Verwaltung zur Einbeziehung landesrechtlicher Erwägungen jedoch nur dann gegeben, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Demgegenüber sind die in Abs. 3 behandelten Verwaltungsentscheidungen mit Abwägungs- und Ermessensspielräumen bei Vorgängen, die alleine auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, deutlich größer. Für diese regelt Abs. 3 ein Optimierungsgebot zugunsten des Klimaschutzes. Der Belang des Klimaschutzes muss mit einem besonderen Gewicht in die Prüfung eingehen. Er genießt jedoch wie auch andere Belange keinen absoluten Vorrang, sondern kann bei entsprechender Begründung von überwiegenden gegenläufigen Interessen entsprechend abgewogen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Vorschrift nicht nur für die in Bezug auf die Treibhausgasemissionen mengenmäßig besonders bedeutsamen Entscheidungen (z. B. Ausbau von Verkehrsinfrastruktur) gilt, sondern grundsätzlich auch bei Vorhaben, die im globalen Maßstab nur geringfügige Emissionen verursachen (z. B. Entscheidung über die Zulassung von „Heizpilzen“ in der Gastronomie auf öffentlichen Wegen).

Mit der Regelung des Abs. 4 wird die Staatsregierung verpflichtet, anlässlich des Erlasses von neuen oder der Überarbeitung von bestehenden Vorschriften die Klimawirkungen dieser Vorschriften zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Die Regelung des Abs. 5 hat appellativen Charakter und richtet sich an die gesamte Bevölkerung.

In Abs. 6 werden die öffentlichen Bildungseinrichtungen aufgefordert, den Klimawandel und die verschiedenen Möglichkeiten zu seiner Bekämpfung im Rahmen ihres Bildungsauftrags zu thematisieren. Die Staatsregierung erhält die Aufgabe, bereits existierende Strukturen der freien Umwelthilfe zu unterstützen und auszubauen.

Zu Art. 5 Klimaschutzziele

Mit der Vorschrift werden die gesetzlichen Klimaschutzziele des Freistaates Bayern definiert. Die Klimaschutzziele bestehen aus drei Teilen, die rechtlich nebeneinanderstehen und sich ergänzen.

Abs. 1 enthält eine gesetzliche Höchstgrenze der Gesamtemissionen. Im Hinblick auf die bis Mitte des Jahrhunderts mit dem 1,5 °-Ziel noch vereinbarten Emissionen ergibt sich für Bayern bei einem proportionalen Burden-sharing innerhalb des Deutschlands zugeordneten Emissionsmenge größenordnungsmäßig die im Gesetzentwurf angegebene Emissionssumme. Die Emissionshöchstgrenze ermöglicht eine Flexibilität bei der Handhabung der Klimaschutzziele, da nicht eine jahresscharfe Betrachtung der Emissionen, sondern eine Gesamtbetrachtung über längere Zeiträume maßgeblich ist. Für den Zeitraum nach 2040 wird das Ziel der Klimaneutralität verfolgt, d. h. es sollen bilanziell keine vermeidbaren zusätzlichen Emissionen mehr verursacht werden, unvermeidbare Emissionen sollen kompensiert werden.

Abs. 2 enthält zusätzlich ein langfristig angelegtes Emissionsminderungsziel bis 2040. Ein solches Ziel ist notwendig, um die Klimaschutzziele insbesondere für andere öffentliche Stellen als die Staatsregierung handhabbar zu machen. Nachgeordnete öffentliche Stellen stehen nicht für die Gesamtemissionen des Landes in der Verantwortung, sondern nur für einen jeweils kleinen Ausschnitt hiervon. Mit der Statuierung eines relativen Emissionsminderungsziels wird diesen Stellen eine leicht auf die eigenen Emissionen herunter zu brechender Zielsetzung an die Hand gegeben.

Abs. 3 enthält eine Konkretisierung der Aufteilung des CO₂-Budgets auf den Zeitraum bis 2040. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 soll das verbleibende CO₂-Budget hinreichend schonend aufgezehrt werden, um Entwicklungsmöglichkeiten auch der zukünftigen Generationen nicht zu sehr zu beschneiden. Die Aufteilung des Budgets erfolgt in 5-Jahres-Scheiben mit weitgehend linearer Tendenz. Dies zeigt den konsequenten und notwendigen Reduktionspfad bis zum Jahr 2040. Ein Hinausschieben von Treibhausgaseinsparungen in den nächsten Jahren würde den Reduktionspfad am Ende noch weitaus steiler ausfallen lassen und

würde auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widersprechen. Die Emissionsreduzierung bereits in den kommenden Jahren zu einem relevanten Anteil ist unbedingt notwendig zur Erreichung der Klimaziele. Ein völliger Verzicht auf Zwischenziele würde die Gefahr eines Aufschiebens der notwendigen Maßnahmen bergen, was einen umso steileren Reduzierungspfad in späteren Jahren erfordern würde, was wiederum zu überproportionalen Kosten oder faktischer Unmöglichkeit der Zielerreichung führen kann. Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich Landwirtschaft auf natürliche Weise Treibhausgasemissionen entstehen, die nie ganz vermieden werden können. Ab dem Jahr 2035 ist deshalb das verbleibende Restbudget so gering, dass ein Einsatz von fossilen Brennstoffen in relevantem Ausmaß die Einhaltung des Budgetziels nicht mehr ermöglicht. Deshalb ist eine weitgehende Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energie bis 2035 Voraussetzung für die Erreichung der gesteckten Ziele.

Zu Art. 6 Zulässige Jahresemissionsmengen in den Sektoren

Für die Erreichung der Klimaziele des Freistaates Bayern sind in vielfältigen Bereichen umfassende Einsparungen zu erzielen. Die relevanten Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft unterliegen der Zuständigkeit verschiedener Staatsministerien. Jedes Staatsministerium kennt seine Bereiche am besten und die dort möglichen Einsparungsoptionen. Nach Abs. 1 teilt die Staatsregierung das verbleibende Budget auf die einzelnen Sektoren auf.

Die Einhaltung der Teilbudgets obliegt nach Abs. 2 den jeweiligen zuständigen Staatsministerien analog den Regelungen im Bundes-Klimaschutzgesetz. In den Sektoren sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig. Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung orientieren sich am Bundes-Klimaschutzgesetz.

Die Festlegung für die einzelnen Sektoren erfolgt nach Abs. 3 erstmalig im Jahr 2022 durch die Staatsregierung. Diese Festlegung soll alle drei Jahre überprüft und ggf. geändert werden. Werden Ziele in einzelnen Sektoren übererfüllt, können diese in anderen Sektoren genutzt werden.

Die Einhaltung des Gesamtbudgets nach Art. 5 Abs. 1 und die Aufteilung auf die Jahresabschnitte nach Art. 5 Abs. 3 ist dabei zu gewährleisten.

Zu Art. 7 Bindungswirkung der Klimaschutzziele

Die Vorschrift stellt in Abs. 1 die unmittelbare Rechtsverbindlichkeit der Klimaschutzziele für die Staatsregierung klar. Abs. 2 regelt die Verbindlichkeit für die gesamte öffentliche Hand.

Zu Art. 8 Landesklimaschutzkonzept

Die Regelung verpflichtet die Staatsregierung zur Erarbeitung und regelmäßigen Fortschreibung eines landesweiten Klimaschutzkonzepts und stellt hierfür die wesentlichen verfahrensbezogenen und inhaltlichen Rahmenbedingungen auf.

Im Hinblick auf die Methoden der Bilanzierung und der Entwicklung von Sektorenzielen sowie von Maßnahmen lässt der Gesetzentwurf der Staatsregierung großen Spielraum. Zwingend gefordert wird lediglich eine Spezifizierung der Ziele und Maßnahmen nach einzelnen Sektoren. Auch beim Zuschnitt der Sektoren verfügt die Staatsregierung über Freiraum, da sich die bundesweite Erhebung von klimaschutzrelevanten Daten und deren statistische Grundlagen ändern können. Eine Orientierung an den üblichen Sektoren (wie z. B. Industrie, Verkehr, Energieumwandlung usw.) erscheint jedoch zweckmäßig.

Gemäß den Regelungen in Abs. 5 und 6 kann die Staatsregierung einzelne Inhalte des Landesklimaschutzkonzeptes für verbindlich erklären. Die von der Erklärung umfassten Inhalte werden damit für öffentliche Stellen rechtlich verbindlich. Die Vorschrift ist an § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen angelehnt.

Zu Art. 9 Klimaneutrale öffentliche Hand

Nach Abs. 1 wird die öffentliche Hand verpflichtet, durch den eigenen Dienstbetrieb mittelfristig bilanziell keine Emissionen auszustoßen. Die Verpflichtung trifft alle Organisa-

tionen, die der Legaldefinition der öffentlichen Hand unterfallen. Dabei sollen die Verpflichteten nach Abs. 2 zunächst alle Möglichkeiten ausschöpfen, die eigenen Emissionen physisch zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können Emissionen ergänzend durch Kompensationsmaßnahmen wie zertifizierte Emissionseinsparungen Dritter oder negative Emissionen, wie z. B. Aufforstung und Moorrenaturierung, bilanziell ausgeglichen werden. Bei Kompensationen ist stets der höchste Zertifizierungsstandard (Gold-Standard) anzuwenden.

Die Umstellung des staatlichen Fuhrparks gemäß Abs. 3 und 4 ist ein zwingender Bestandteil des klimaneutralen Umbaus der öffentlichen Hand. Unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion des Staates müssen ökonomische Abwägungen bei der Neu- und Ersatzbeschaffung in den Hintergrund treten. Abs. 5 verdeutlicht die Rolle der Hochschulen als Wegbereiter für die Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft. Sie haben Vorbildfunktion und ihre Klimaneutralität ist deshalb vorrangig. Bei Investitionen und Beschaffungen soll nach Abs. 6 bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein sogenannter Schattenpreis aufgeschlagen werden. So erhalten trotz höherer Anfangsinvestitionen besonders umweltfreundliche Produkte und Konzepte, welche über die Nutzungsdauer Einsparungen erzielen und sich amortisieren, den Zuschlag.

Abs. 7 regelt generelle Anforderungen an neue Landesbauten. Nicht alleine wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, sondern auch weil die meisten der heute gebauten öffentlichen Gebäude weit über 2050 hinaus noch stehen und genutzt werden, wenn praktisch keine Treibhausgasemissionen mehr in die Atmosphäre abgegeben werden dürfen, die nicht wieder an anderer Stelle kompensiert werden, sollte bereits heute eine klimaneutrale Errichtung und Betrieb der Gebäude gewährleistet werden. Dabei sind auch die hohen Treibhausgasemissionen für die Herstellung des Baustoffs Zement sowie – auf der anderen Seite – das hohe Potenzial zur dauerhaften CO₂-Speicherung von Holz einzubeziehen.

Abs. 8 regelt eine Prüfpflicht, mit der sichergestellt werden soll, dass vor der Entscheidung zur Errichtung neuer Landesbauten überprüft wird, ob der vorgesehene Zweck der Gebäude durch die Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden erreicht werden kann und ob bei der Gebäudesanierung und der anschließenden Nutzung insgesamt weniger Treibhausgasemissionen induziert werden als im Fall eines Neubaus.

In Abs. 9 wird der Staatsregierung die Möglichkeit zur Ausweitung der für Landesgebäude geregelten Anforderung der Klimaneutralität auf alle neuen Gebäude der öffentlichen Hand gegeben.

Zu Art. 10 Landesplanung

Mit der Vorschrift in Abs. 1 wird die Staatsregierung verpflichtet, das Landesentwicklungsprogramm an die Zielsetzungen dieses Gesetzes anzupassen. Abs. 2 legt bezüglich der besonders raumintensiven Erzeugungsformen von erneuerbaren Energien gesetzliche Mindestziele für die Flächenbevorratung fest. Soweit zum Beispiel im Rahmen der Erarbeitung des Landesklimaschutzkonzepts festgestellt wird, dass eine höhere Raumbeanspruchung durch diese Energieerzeugungsformen zur Zielerreichung nötig ist, hat sich die Staatsregierung an diesen höheren Zahlen zu orientieren. In der Art und Weise der Umsetzung dieser Ziele ist die Staatsregierung frei, insbesondere kann es regionale Unterschiede bei der Flächenbevorratung geben.

Zu Art. 11 Regionalplanung

Nach Abs. 1 hat auch die Regionalplanung die Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Sie übersetzt diese in Bezug auf die regionalen räumlichen Bedingungen und steuert die zur Zielerreichung notwendigen raumrelevanten Maßnahmen. In Abs. 1 Satz 3 wird die besondere Bedeutung der ortsnahe Wärmezeugung hervorgehoben, da Wärme anders als Strom nicht über große Entfernungen transportiert werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen, z. B. für die ortsnahe Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme (z. B. aus Seen) sowie mittels großer solarthermischer Anlagen, sollen daher in der Regionalplanung gesichert werden, soweit die Vorhaben raumbedeutsam sind. Abs. 2 regelt die Verantwortung der Staatsregierung hinsichtlich der Unterstützung der Träger der Regionalplanung.

Zu Art. 12 Kommunale Klimaschutzkonzepte

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 bis 4 die Verpflichtungen von Städten und Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Aufgrund des Charakters des Klimaschutzes als gesellschaftliche, teilweise kleinteilige Querschnittsaufgabe bedarf erfolgreicher Klimaschutz des Handelns möglichst vieler öffentlicher Akteure. Das Gesetz verlangt von den verpflichteten Stellen eine strukturierte Beschäftigung mit den Herausforderungen und Lösungsansätzen für den Klimaschutz im jeweiligen Wirkungsbereich, lässt ihnen im Einzelnen jedoch großen Freiraum bei der Erfüllung dieser Pflicht.

Im Interesse eines geordneten Vollzuges regelt die Vorschrift eine zeitlich gestaffelte Verpflichtung der größeren Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Die gesetzliche Vorschrift lässt den Kommunen im Einzelnen viel Raum bei der Ausarbeitung der Konzepte. Denkbar sind beispielsweise auch gemeinsame Konzepte mehrerer Gemeinden oder Städte. Ebenso können Kommunen ggf. auf bereits bestehende Klimaschutzkonzepte zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verweisen.

Die Vorschrift enthält in Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, mit der spezifische Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte geregelt werden können. Zudem ist dort die aus dem Konnexitätsgebot folgende Verpflichtung zum Ausgleich der Kosten der Gemeinden für die Übernahme der neuen kommunalen Aufgabe zu regeln.

Zu Art. 13 Kommunale Wärmeplanung

Größere Städte werden gemäß Abs. 1 nach dem Vorbild Dänemarks verpflichtet zu überprüfen, wie das im Gesetz formulierte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes möglichst kosteneffizient im jeweiligen Gemeindegebiet umgesetzt werden kann. Dabei ist die Errichtung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien besonders zu prüfen. Die Erfahrungen aus vielen Kommunen zeigen, dass ein solches strukturiertes gemeinsames Vorgehen in zahlreichen Städten und Gemeinden die Erreichung der Klimaschutzziele zu deutlich niedrigeren Kosten ermöglichen kann als eine Vorgehensweise, bei der auf dezentrale, gebäudeseitige Maßnahmen der einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gesetzt wird.

In Abs. 2 werden Mindestanforderungen an die kommunale Wärmeplanung definiert.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigung der Kommunen zum Erlass von Satzungen, mit denen der Einsatz klimafreundlicher Technologien für Gebäudeeigentümer vorgeschrieben wird. Diese Regelungsmöglichkeit ist vor dem Hintergrund der bestehenden defizitären kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Bebauungsplanung sinnvoll. In der bundesweiten Fachdiskussion um Festsetzungsmöglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird teilweise bestritten, dass privaten Bauherren der Bau und die Nutzung dezentraler Solarthermieanlagen auf oder an Gebäuden vorgeschrieben werden kann. Auch existieren unterschiedliche rechtliche Einschätzungen zur Möglichkeit, den Anschluss an ein Wärmenetz mit erneuerbaren Energien auf der Grundlage von § 9 BauGB festzusetzen. Mit der hier geregelten landesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass entsprechender Satzungen wird eine bereits seit vielen Jahren im hamburgischen Landesrecht bestehende Regelung aufgegriffen, auf deren Grundlage bereits zahlreiche Wärmenetze mit einem hohen Mindestanteil erneuerbarer Energien festgesetzt wurden.

Abs. 4 regelt auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigung aus § 9 Abs. 4 BauGB, dass die Kommunen entsprechende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen dürfen. Damit wird es insbesondere ermöglicht, die beschriebenen Regelungen integriert und einheitlich im Rahmen der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu treffen. Art. 5 verweist auf analoge Anwendungen der Vorgaben zu den kommunalen Klimaschutzkonzepten. Abs. 6 regelt die Verpflichtung zur Fortschreibung der Pläne.

Zu Art. 14 Kommunale Klima-Verkehrsplanung

Für die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie für die Einhaltung von Luftqualitätszielen sowie Lärm-Immissionswerten haben die Städte eine Schlüsselrolle. Ohne eine strukturierte, zielorientierte und verbindliche Planung der verkehrlichen Entwicklung, die sich an der Einhaltung der gesetzlichen Klima- und Umweltziele messen

lässt, bleibt die kommunale Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur meist situativ getrieben. Zwar verfügen manche Städte über Verkehrsentwicklungspläne oder über Pläne zu einzelnen Aspekten des Verkehrs, z. B. Nahverkehrspläne gemäß Art. 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), jedoch gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines umfassenden Verkehrsentwicklungsplans. In der Folge fehlt auch in vielen größeren Kommunen häufig eine strategische Konzeption zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehrssektor. Angesichts der hohen Emissionen an Treibhausgasen im Verkehrsbereich und der bisherigen Nicht-Erreichung einer Trendwende zur effektiven Reduktion ist geschlossenes Handeln notwendig. So hat für die kommunalen Verkehre die Kommune eine Schlüsselposition für das Erreichen der Klimaschutzziele, weshalb für größere Kommunen eine entsprechende Planungspflicht statuiert und näher spezifiziert wird.

Der kommunale Klimaverkehrsplan umfasst alle Verkehrsarten. Im Rahmen der Planung zum ÖPNV sind alle ÖPNV-Aufgabenträger in die Planung einzubeziehen. Bei der Planung des lokalen motorisierten Individualverkehrs kommt der Parkraumbewirtschaftung eine zentrale Rolle zu. Die Beschränkung der Höhe der Parkgebühren durch die § 10 der Zuständigkeitsverordnung (höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde) ist daher für qualifizierte kommunale Verkehrsentwicklungspläne kontraproduktiv.

Zu Art. 15 Klimaneutraler Gebäudebestand

Abs. 1 regelt die Vorgaben für den energetischen Standard für Neubauten. Die Nutzungszeit erstreckt sich über mehrere Jahrzehnte. Deshalb sind bei Neubauten strenge Vorgaben zu erfüllen.

Abs. 2 regelt die Vorgaben zu Sanierungen im Bestand. Die Möglichkeiten, durch erneuerbare Energien Wärme zu erzeugen, sind begrenzt. Deshalb ist als erster Schritt die Reduzierung des Wärmeverbrauchs entscheidend. Der Restwärmebedarf ist dann mit erneuerbaren Energien zu decken. Die Sanierung erfolgt in der Regel schrittweise. Das Ziel bis 2040 ist die Erreichung eines Energiestandards bei allen Bestandsgebäuden, welcher dem KfW55-Standard entspricht.

Zu Art. 16 Klimaneutrale Mobilität

In Bayern stammen fast 40 Prozent der energiebedingten CO₂-Emissionen aus dem Verkehrsbereich. Der Freistaat Bayern muss zum Erreichen der Ziele nach diesem Gesetz auf allen Ebenen die klimafreundliche Transformation des Mobilitätsbereichs gemäß Abs. 1 voranbringen und dabei die Verengung auf den fossil motorisierten Individualverkehr aufgeben.

Dies gilt gemäß Abs. 2 auch bei Umbaumaßnahmen und Sanierungen auf kommunaler Ebene.

Zu Art. 17 Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Mobilität

Innerhalb der nächsten Generation wird – auch nach den Szenarien der meisten Automobilhersteller – der Verbrennungsmotor in Pkw zunehmend von klimafreundlichen Antrieben, insbesondere batterieelektrischer Art, abgelöst. Dieser anstehende Technologiewechsel bedarf auch auf infrastruktureller Seite erheblicher Veränderungen, um eine Beladung der Fahrzeugung sowie eine flexible Interaktion der Pkw-Batteriespeicher mit dem Stromnetz während der üblichen Standzeiten sicherzustellen. Um das Stromnetz nicht durch Lastspitzen übermäßig zu belasten, muss vor allem nachts und während der Arbeitszeit eine möglichst flächendeckende, intelligente Infrastruktur für batterieelektrische Pkw vorhanden sein. Tiefgaragen und Parkplätze an Wohnhäusern sowie Arbeitgeberstellplätze sind daher besonders wichtige Standorte, die prioritär mittels dieser Vorschrift zum Laden von Elektro-Pkw ausgerüstet werden sollen.

Die Vorschrift geht dabei über die Europäische Richtlinie 2018/844 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hinaus. Gemäß Art. 8 der Richtlinie gelten die Vorschriften zur Installation von Leerrohren oder Ladestationen lediglich für neue und grundlegend renovierte Gebäude mit mehr als zehn Parkplätzen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um proaktiv zur Bereitung des Markthochlaufs von batterieelektrischen Fahrzeugen die notwendige Ladeinfrastruktur auszurollen.

Die Vorschrift ist auch im Hinblick auf den Bestandsschutz für bestehende, genehmigte Gebäude verhältnismäßig und verfassungsrechtlich zulässig. Mit der zukünftigen Rolle der Elektromobilität als voraussichtlichen wichtigsten klimafreundlichen Pkw-Antrieb werden Ladestationen an Parkplätzen in Wohn- und Arbeitsgebäuden über kurz oder lang ohnehin von Gebäudeeigentümern gebaut werden müssen, um Parkplätze künftig noch vermieten zu können. Die Pflicht zur Umsetzung dieser Maßnahme bereits bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 bedeutet daher lediglich ein Vorziehen einer ohnehin spätestens in den Folgejahren anstehenden Maßnahme, um den Markthochlauf dieser für den Klimaschutz im Mobilitätssektor elementar wichtigen Technologie zu beschleunigen. Angesichts dieser niedrigen Eingriffsintensität und der herausragenden Bedeutung einer ausreichenden elektrischen Ladeinfrastruktur für den Klimaschutz im Verkehrssektor ist der grundrechtliche Eingriff in das Eigentum am Gebäude noch verhältnismäßig im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Abs. 2 bezieht sich auf Lademöglichkeiten im öffentlich zugänglichen Raum. Die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind wichtig für Anwohner, die weder über einen wohnortnahen Garagenparkplatz verfügen (sondern auf Parkplätze im öffentlichen Straßenraum angewiesen sind) und die auch nicht mit dem Kfz zu einer Arbeitsstätte mit Lademöglichkeit fahren. Für diese Gruppe sind wohnortnahe Lademöglichkeiten besonders erforderlich. Die Kommune soll beobachten, ob auch bei einem Hochlauf der E-Mobilität im Gemeindegebiet ausreichend Ladestationen im halböffentlichen Raum (z. B. Schnellladestationen an Tankstellen oder Autohäusern, Supermärkte) zur Verfügung stehen.

Zu Art. 18 Fahrradstellplätze in verdichteten Gebieten

Insbesondere in bestehenden dicht besiedelten Quartieren existiert für die Bewohnerinnen und Bewohner oft keine ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen. Mit dem hier geregelten Instrumentarium sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die fehlenden Fahrradstellplätze auch im öffentlichen Raum vorzubereiten und auch durch die maßgeblichen Nutznießer aufseiten der Gebäudeeigentümer mittels Beitragserhebung zu finanzieren. Maßgeblicher Sondervorteil aufseiten der Beitragspflichtigen ist hier die Schaffung neuer kommunaler Einrichtungen, die maßgeblich von den Nutzerinnen und Nutzern der umliegenden Gebäude genutzt werden und damit den Grundstückseigentümern als Sondervorteil zugutekommen.

Zu Art. 19 Klimabezogener Ressourcenschutz

Der Übergang in eine fossilfreie Wirtschaftsweise erfordert einen schrittweisen Verzicht auf Kunststoffe aus fossilem Mineralöl. Die Generealklausel in Abs. 1 regelt daher ein Minimierungsgebot für öffentliche Einrichtungen und den dortigen Verzicht auf Einweg-Verpackungen. Hierdurch soll auch die bayerische Getränkewirtschaft mit ihrem noch vergleichsweise hohem Mehrweganteil gestützt werden.

Des Weiteren regelt die Vorschrift in Abs. 2 klimabezogene Anforderungen bei der Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Straßen und Wege (z. B. Außengastronomie und Straßenfeste). Gerade der Einsatz von „Heizpilzen“, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, ist in Zeiten einer zunehmenden Klimakrise nicht zu verantworten. Die öffentliche Hand soll durch eine klare und einheitliche Regelung für die Nutzung des öffentlichen Raums Vorbild sein.

Zu Art. 20 Klimaanpassungsstrategie

Die Vorschrift regelt Fristen und Mindestinhalte für die Erstellung einer Anpassungsstrategie an den Klimawandel durch die Staatsregierung.

Zu Art. 21 Natürliche Kohlenstoffspeicher

Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist ein Teil der Bekämpfung des Klimawandels. Die Stärkung der Speicher und der Senken ist die zweite Säule. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung dieses Thema entsprechend bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz zu behandeln.

Durch die Steigerung des Humusanteils in den Böden können große Mengen Treibhausgase gespeichert werden. Natürliche Moore sind große Speicher, welche allerdings durch die Trockenlegung und Nutzung zu großen Quellen wurden. Ihre Wiedervernässung und moorangeepasste Nutzung sind ein wichtiger Klimaschutzbeitrag. Die

Stabilisierung unserer Wälder, der Aufbau von Holzvorräten und die sinnvolle Nutzung von Holz zur Substitution von energetisch aufwendig herzustellenden Baustoffen ist als wichtiges Klimaschutzziel in Abs. 2 festgehalten.

Zu Art. 22 Monitoring und Fortschrittsberichte

Für Gewährleistung einer möglichst sicheren Erreichung der gesetzlichen Ziele ist eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstandes für die Durchführung dieses Gesetzes notwendig. Die Vorschrift behandelt Überwachungs- und Berichtspflichten der Staatsregierung.

Zu Art. 23 Klimabeirat

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung und Aufgaben des Klimabeirats. Damit wird ein unabhängiges, wissenschaftliches Beratungsgremium geschaffen, welches die Staatsregierung in Klimafragen berät. Durch die Unterstützung mittels einer Geschäftsstelle erhält der Beirat die Mittel, regelmäßige Stellungnahmen abzugeben.

Zu Art. 24 Datenübermittlung und Datenschutz

Die Vorschrift regelt die Pflichten und Befugnisse öffentlicher Stellen bei der Akquisition von Daten zur Erstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen. Sie ist angelehnt an § 7 Abs. 2 – 5 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von Schleswig-Holstein.

Zu Art. 24a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Zu Abs. 1 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Der neue Art. 44a Abs. 1 trägt den Zielen des Klimaschutzes, der Unabhängigkeit von Energieimporten und der langfristigen Sicherheit und Bezahlbarkeit von Energie in Bayern Rechnung. Er regelt die vor diesem Hintergrund gebotene, fortschreitende Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich und bestimmt eine bauwerksbezogene Pflicht zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die Ausdehnung der Pflicht auf alle Gebäudeklassen und die Mehrzahl der Sonderbauten ist zur Erreichung einer größtmöglichen Wirkweite geboten, ebenso wie die Erweiterung des Anlasses Errichtung um die Anlässe Änderung und Instandsetzung. Abs. 2 ermächtigt die Staatsregierung zur Regelung der Einzelheiten im Wege der Rechtsverordnung.

Der ersatzlose Wegfall des Art 82 mit Ausnahme der Regelung zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude ist im Zuge der klimagerechten Modernisierung des Landesrechts unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Beseitigung von Hindernissen für die erforderliche fortschreitende Nutzung erneuerbarer Energien im Freistaat geboten. Die in der Vorschrift enthaltene sogenannte 10H-Abstandsregelung schränkt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich in einer Weise ein, die den Ausbau der Windenergie im Freistaat praktisch zum Erliegen gebracht hat und das Erreichen der Ausbauziele gefährdet. Sie führt zu Unsicherheit bei Auslegung und Anwendung, erhöht den Verwaltungsaufwand der Kommunen und schadet aus einem bundesweiten Blickwinkel der Akzeptanz der Windkraft unter dem Aspekt der ungleichen Voraussetzungen des Schutzniveaus für die Bevölkerung und der ungleichen Rahmenbedingungen der Projektentwicklung auf Seiten der Vorhabensträger.

Der Wegfall des Art. 83 Abs. 1, der eine Übergangsbestimmung zur Anwendung des Art. 82 enthielt, ist infolge des Wegfalls der 10H-Regelung in Art. 82 geboten.

Zu Abs. 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Umgestaltung der Satzungsbefugnis zum Anschluss- und Benutzungszwang eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, erneuerbare Wärme nicht nur für Neubau- und Sanierungsgebiete, sondern auch in bestehenden Quartieren nutzbar zu machen. Die Verhältnismäßigkeit der Ausdehnung dieser Befugnis ist gewahrt, da die Wirksamkeit der Pflicht unter dem Vorbehalt des Nachweises vergleichender Wärmepreise steht, und somit gewährleistet ist, dass Anschluss und Nutzung im Falle der erneuerbaren Wärme für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Gebiet nicht mit höheren Kosten verbunden ist im Vergleich zu einer dezentralen Versorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien.

Zu Art. 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Norm regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung bezüglich des Außerkrafttretens in Abs. 2 beinhaltet, dass das vorliegende Gesetz das bisherige Bayerische Klimaschutzgesetz ablöst.